



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-169022/005-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug
BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007

BearbeiterIn
Dr. Markus Grubner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12377

Datum
20. März 2007

Betrifft

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. März 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Es wird zunächst festgehalten, dass der Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes insofern gelungen ist, als er prägnant formuliert ist und komplexe gemeinschaftsrechtliche Vorgaben unter möglichst enger Anpassung an bestehende Materienetze in das österreichische Rechtssystem integriert.

Im manchen Bereichen wurden allerdings Möglichkeiten, welche die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung eröffnet, nicht in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich zum Teil um wesentliche österreichische Verhandlungsposition bei der Entstehung der Richtlinie.

Von diesen Möglichkeiten wäre jedenfalls Gebrauch zu machen:

Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung räumt den Mitgliedstaaten in Art. 8 Abs. 4 die Möglichkeit ein, Anlagenbetreiber, die weder vorsätzlich noch fahrlässig handeln, von der Kostentragungspflicht für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu befreien, sofern eine Emission oder ein Ereignis auf Grund einer Zulassung ausdrücklich erlaubt ist („Normalbetriebsausnahme“) oder sofern eine Emission oder Tätigkeit nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht als wahrscheinliche Ursache angesehen werden kann („Ausnahme des Entwicklungsrisikos“).

Im nun vorliegenden Entwurf ist allerdings keine Möglichkeit zur Kostenbefreiung vorgesehen. Die Verankerung der Normalbetriebsausnahme und der Ausnahme des Entwicklungsrisikos waren aber bei den Verhandlungen zur Richtlinie österreichischer Konsens und somit von allen Beteiligten mitgetragen.

Im landwirtschaftlichen Bereich bezieht sich diese Problematik etwa auf die Verwerter von Abfällen (Kompost, Klärschlamm, u.a.) auf landwirtschaftlichen Böden und die Verwender von Pflanzenschutzmitteln. Beide Bereiche sind durch Anwendungsvorschriften in Landesgesetzen eingehend geregelt. Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, warum ein Landwirt, der sich an alle landesgesetzlich normierten Vorschriften hält, nicht von den Kosten für die Sanierung des Umweltschadens befreit werden soll, wenn er weder vorsätzlich noch fahrlässig handelt.

Weiters ist zu beachten, dass der „Normalbetrieb“ laut einer Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs nicht versicherbar ist. Im Entwurf sind auch keine Haftungsobergrenzen normiert, die eine Versicherbarkeit und freiwillige Deckungsvorsorge ermöglichen könnten. Für die Betroffenen ist es daher unzumutbar, in unbekannter Höhe Rücklagen für zukünftige Umweltschäden zu bilden. Es wird daher angeregt, Haftungsobergrenzen in das im Entwurf vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung sollten somit die Möglichkeiten der „Normalbetriebsausnahme“ und der „Ausnahme des Entwicklungsrisikos“ ausgeschöpft werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie als Voraussetzung für eine Umwelthaftung festlegt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Umweltschaden und der Tätigkeit des Betreibers festgestellt wird. Der Entwurf sollte allerdings um die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit ergänzt werden, dass der Betreiber bei Beweis, dass der Schaden durch Dritte verursacht wurde, von der Kostentragung befreit wird.

Die Richtlinie spricht in Art. 2 Z. 7 von beruflichen Tätigkeiten, das ist jede nachhaltige Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr. Der Begriff „beruflich“ sollte im Entwurf noch genauer definiert werden, da zweifelhaft ist, ob auch der Hobbybereich in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Es wird weiters angeregt, die im Entwurf enthaltende Vorgabe der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung zu überdenken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 11 (Umweltbeschwerde):

Die Richtlinie räumt Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, das Recht ein, der zuständigen Behörde Umweltschäden anzuzeigen und zum Tätigwerden aufzufordern (Art. 12 Abs. 1). Damit sind weitgehende Rechte für die Nichtregierungsorganisationen verbunden, wobei nur national zugelassene Nichtregierungsorganisationen diese Rechte erhalten sollen. Der im Entwurf gewählten Vorgangsweise, auf die im Rahmen des UVP-Verfahrens zugelassenen Nichtregierungsorganisationen abzustellen, wird nicht entgegengetreten.

Die Richtlinie eröffnet aber auch die Möglichkeit, vom Recht zur Anzeige und zur Aufforderung zum Tätigwerden bei Fällen der unmittelbaren Gefahr eines Schadens Ausnahmen vorzusehen (Art. 12 Abs. 5). Der Entwurf macht davon keinen Gebrauch. Diese Möglichkeit sollten aber im Sinne der Effektivität einer Gefahrenabwehr durch rasches behördliches Handeln und Reduzierung von vermeidbarem Verwaltungsaufwand ausgeschöpft werden. Der Entwurf wäre daher zu ergänzen.

Zu § 12 (Rechtsmittel):

Nach den Erläuterungen zu § 12 hat der unabhängige Verwaltungssenat eine „Grobprüfung“ durchzuführen, d.h. er muss die Inhalte der Mitteilung keinem boden- oder gewässerfachlichen Ermittlungsverfahren unterziehen, sondern nur ihre Plausibilität kontrollieren. Es erscheint unklar, wie diese „Grobprüfung“ ohne fachliche Beurteilung erfolgen soll.

Zum Anhang I:

Bezüglich Anhang I des Entwurfes (Anhang III der Richtlinie) darf angemerkt werden, dass der Bundesgesetzgeber schon öfter von der Bedarfskompetenz für nichtgefährliche Abfälle Gebrauch gemacht hat. Es wird in den Erläuterungen argumentiert, dass keine landesrechtlichen Regelungen auf Gebieten bestehen, in denen in Anhang III Z. 2 eine Genehmigung vorgeschrieben ist. Es sei daher auch angebracht, für die an solche Tätigkeiten anknüpfende Umwelthaftung die Bedarfskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Anspruch zunehmen. Von der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme für die Ausbringung von normengerecht behandeltem Klärschlamm aus städtischen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftliche Flächen wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht. Eine solche Ausnahme wäre u.a. für Niederösterreich, das zahlreiche Kläranlagen über 10.000 EW mit Einzugsgebiet mit städtischem Charakter aufweist, sehr wichtig und sollte in den Entwurf zusätzlich aufgenommen werden.

III. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu

setzen verpflichtet ist. Mit dem Entwurf wird die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung in nationales Recht umgesetzt.

Ungeachtet dieses Umstandes sind für diesen Entwurf die einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) verbindlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird im Hinblick auf die Umweltschäden lediglich von einem geringen Mehraufwand für Bund und Länder ausgegangen. Gewässerschäden würden in Zukunft zum einen dem Wasserrechtsgesetz 1959 und zum anderen dem neuen Bundes-Umwelthaftungsgesetz unterliegen. Es liege lediglich eine Verschiebung qualifizierter Gewässerschäden vom derzeitigen Haftungsregime des Wasserrechtsgesetzes 1959 in das neue Umwelthaftungsregime vor. Demnach wäre von einer Kostenneutralität auszugehen. Zudem wird der von der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebene weite Kostenbegriff übernommen, wodurch es zu Kosteneinsparungen bei den Gebietskörperschaften kommen würde. Im Bereich der Bodenschädigungen wird eine geringe, zahlenmäßig allerdings nicht fassbare, Eintrittswahrscheinlichkeit erwartet.

Wenn die Erläuterungen von Kostenneutralität ausgehen, erscheint diese Sichtweise wenig realistisch. Durch die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Vollzug dieses Gesetzesentwurfes, ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden, der sich einerseits aus den Verfahren nach den §§ 5, 6 und 8 des Entwurfes zur Anordnung von Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sowie andererseits aus den

nachfolgenden Kostenverfahren ergibt. In diesen Verfahren werden zum Teil umfangreiche Ermittlungen über das Vorliegen eines Umweltschadens im Sinne dieses Entwurfes und über das Vorliegen einer beruflichen Tätigkeit im Sinne der Anlage 1 zu treffen sein. Im Zuge von Verfahren nach § 8 wird im Fall des Ausfalles des Betreibers vor einer Inanspruchnahme des Grundeigentümers zu ermitteln sein, ob andere Personen einen bestimmenden Einfluss auf den Betreiber oder eine wesentliche Beteiligung am Betreiber hatten.

Schließlich ist der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich durch den Entwurf in mehrfacher Hinsicht betroffen. Dies wird ebenfalls zu einer nicht unerheblichen Kostenbelastung für das Land Niederösterreich führen. Die Zahl der zusätzlichen Verfahren ist derzeit nicht abschätzbar. Bezweifelt werden aber der im Vorblatt angeführte „enge Anwendungsbereich“ des im Entwurf vorliegenden Gesetzes und die Annahme, dass „nicht nennenswerte Mehrkosten“ anfallen würden. Dies alleine schon deswegen, da auch bei unzulässig eingebrachten Beschwerden und Rechtsmitteln die Zulässigkeit geprüft werden muss. Diese Prüfungen dürften erheblich sein und einen entsprechenden personellen und zeitlichen Aufwand verursachen.

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen enthalten zwar eine Kostenargumentation, diese Kostendarstellung entspricht aber keineswegs den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen gemäß Art 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz. Unabhängig von dem in diesem Gesetzesentwurf nicht bezifferten Mehraufwand im Zuge der Vermeidung und Sanierung von Boden- und Gewässerschäden, wurde auch der zu erwartende Mehraufwand im Zusammenhang mit der neu einzuführenden Umweltbeschwerde samt Rechtsmittelverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich entgegen dem Bundeshaushaltsgesetz nicht zahlenmäßig detailliert ausgeführt.

Eine abschließende Beurteilung des Entwurfes kann daher erst bei Vorliegen einer rechtskonformen Kostendarstellung vorgenommen werden. Es wird daher die Ergänzung der Erläuterungen um diesen wichtigen Aspekt durch den Bund gefordert.

Unabhängig davon wird im Fall einer Realisierung des gegenständlichen Entwurfes die Abgeltung der dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. PRÖLL

Landeshauptmann